

# VISCHER



## Arrest

Verfahren und Voraussetzungen

# Arrestvoraussetzungen – Eine Übersicht\*

	Gesetzliche Grundlage	Arrestgrund	Arrestforderung, Vermögensgegenstände <sup>1</sup>	Beweismass	Verschiedenes
1. Schuldner ohne festen Wohnsitz	Art. 271 Abs. 1 Ziffer 1 SchKG	Kein fester Wohnsitz, weder in der Schweiz noch im Ausland.	a) Nicht pfandgesicherte Arrestforderung, Art. 271 Abs. 1 und 2 SchKG, b) Vermögenswerte des Arrestschuldners in der Schweiz, Art. 271 Abs. 1, Art. 272 Abs. 2 SchKG.	Glaubhaftmachung, Art. 272 Abs. 1 SchKG.	Der Arrestgrund wird selten angerufen.
2. Schuldner auf der Flucht	Art. 271 Abs. 1 Ziffer 2 SchKG	Absicht des Arrestschuldners, sich seinen Verbindlichkeiten zu entziehen.	a) Nicht pfandgesicherte Arrestforderung, Art. 271 Abs. 1 und 2 SchKG, b) Vermögenswerte des Arrestschuldners in der Schweiz, Art. 271 Abs. 1, Art. 272 Abs. 1 SchKG.	Glaubhaftmachung, Art. 272 Abs. 1 SchKG.	Der Arrestgrund ist schwierig darzulegen und wird selten angerufen.
3. Schuldner auf der Durchreise	Art. 271 Abs. 1 Ziffer 3 SchKG	Arrestschuldner ist z. B. Messeaussteller.	a) Fällige, nicht pfandgesicherte Arrestforderung, Art. 271 Abs. 1 SchKG, b) Vermögenswerte des Arrestschuldners in der Schweiz, Art. 271 Abs. 1, Art. 272 Abs. 1 SchKG.	Glaubhaftmachung, Art. 272 Abs. 1 SchKG.	Der Arrestgrund wird selten angerufen.
4. Schuldner ohne Wohnsitz in der Schweiz, Ausländerarrest	Art. 271 Abs. 1 Ziffer 4 SchKG	Kein Betreibungsstand i.S.v. Art. 46 ff. SchKG gegen Arrestschuldner in der Schweiz.	a) Fällige, nicht pfandgesicherte Arrestforderung, Art. 271 Abs. 1 SchKG, b) Vermögenswerte des Arrestschuldners in der Schweiz, Art. 271 Abs. 1, Art. 272 Abs. 1 SchKG. c) Genügender Bezug der Forderung zur Schweiz	Glaubhaftmachung, Art. 272 Abs. 1 SchKG.	Der Ausländerarrest war bis zur Revision per 1.1.2011 der häufigste Arrestgrund, insbesondere an den beiden «Bankenplätzen» Zürich und Genf. Die Zusatzvoraussetzung «... auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil ...»

## Ansprechpartner



lic. iur. Felix C. Meier-Dieterle  
fmd@vischer.com



Dr. Thomas Gelzer, LL.M.  
tgelzer@vischer.com



lic. iur. Daniele Favalli, LL.M.  
dfavalli@vischer.com



Dr. Christian Oetiker, LL.M.  
coetiker@vischer.com



Dr. Thomas Weibel, LL.M.  
tweibel@vischer.com

5. Schuldner mit provisorischem oder definitivem Verlustschein	Art. 271 Abs.1 Ziffer 5 SchKG		oder Vorliegen einer Schuld- anerkennung.		wurde mit Einführung von Art. 271 Abs. 1 Ziffer 6 SchKG gestrichen.
6. Schuldner mit definitivem Rechtsöffnungstitel, Titelarrest	Art. 271 Abs.1 Ziffer 6 SchKG	Vorliegen eines definitiven Rechtsöffnungstitels, insb. eines vollstreckbaren Urteiles eines staatlichen in- oder ausländischen Gerichtes oder Schiedsgerichtes.	a) Fällige, nicht pfandgesicherte Arrestforderung, Art. 271 Abs. 1 SchKG, b) Vermögenswerte des Arrestschuldners in der Schweiz, Art. 271 Abs. 1, Art. 272 Abs. 1 SchKG.	Glaubhaftmachung, Art. 272 Abs. 1 SchKG. Die Arrestforderung ergibt sich direkt aus dem Verlustschein.	Der Arrestgrund wird selten angerufen.
7. Staatenarrest	Art. 271 ff. SchKG, Völkerrechtsgrundsätze.		a) Fällige, nicht pfandgesicherte Arrestforderung, Art. 271 Abs. 1 SchKG, b) Vermögenswerte des Arrestschuldners in der Schweiz, Art. 271 Abs. 1, Art. 272 Abs. 1 SchKG.	Glaubhaftmachung, Art. 272 Abs. 1 SchKG. Die Arrestforderung ergibt sich direkt aus dem Rechtsöffnungstitel. Substanziierte Bezeichnung der Vermögenswerte bei LugÜ-Arresten. <sup>2</sup>	Der Titelarrest wurde mit der Revision per 1.1.2011 eingeführt. Neu ist insb. die Möglichkeit eines Arrestes aus einem (Schweizer) Urteil gegen einen Schuldner mit (Wohn-)Sitz in der Schweiz. <sup>3</sup> Eine Gefährdung der Vollstreckung wird nicht vorausgesetzt.
8. Öffentlich-rechtliche Arreste	Verschiedene Rechtsgrundlagen (Steuerrecht, Internationale Verkehrsabkommen etc.).				Zusätzlich zu den Arrestvoraussetzungen müssen völkerrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein (iure gestionis, genügende Binnenbeziehung, Immunität). <sup>4</sup>

Prozessieren vor staatlichen Gerichten und vor Schiedsgerichten ist eine Kunst und eine der Kernkompetenzen von VISCHER. Wenn unseren Mandanten ein Streit droht, sind wir bereit.

Wir freuen uns, mit ihnen die ideale Strategie zu suchen und die bestmögliche Lösung zu finden. Dazu gehört auch der Zugriff auf das Know-how, z. B. im Arrestrecht.

Geradlinig, verständlich, zielorientiert – VISCHER.

# Arrestverfahren – Eine Übersicht



## Arrestbewilligung<sup>5</sup>

## Arrestprosequierung<sup>6</sup>

## Arrestvollzug<sup>7</sup> Weitere Verfahren<sup>8</sup>

	Arrestbewilligung <sup>9</sup>	Einsprache gegen Arrestbewilligung	Rechtsmittel gegen Arrestverweigerung	Arrestkaution	Prosequierung durch Betreibung	Prosequierung durch provisorische Rechtsöffnung	Prosequierung durch definitive Rechtsöffnung	Prosequierung durch ordentliche Klage	Beschwerde	Widerspruch	Schadenersatz
1. Zweck	Provisorische gerichtliche Beschlagnahme von bestimmten Vermögenswerten des Arrestschuldners im Hinblick auf eine spätere Zwangsvollstreckung, Art. 271 f. SchKG. <sup>10</sup>	Überprüfung des Arrestbewilligungsentscheidungs durch das Arrestgericht, Einsprache durch Arrestschuldner oder betroffene Dritte, Art. 278 Abs. 1 SchKG.	Überprüfung des Arrestabweisungsentscheidungs durch die obere kantonale Instanz, Art. 309 lit. b Ziff. 6 i.V.m. Art. 319 lit. a ZPO.	Hinterlegung einer Sicherheitsleistung durch den Arrestgläubiger als Bedingung für die (weitere) Aufrechterhaltung des Arrestes und als Substrat für den Fall, dass dem Arrestschuldner oder dem betroffenen Dritten aus einem ungerechtfertigten Arrest ein Schaden erwächst, Art. 273 SchKG. <sup>11</sup>	Beginn des eigentlichen Zwangsvollstreckungsverfahrens, Art. 38 SchKG. <sup>12</sup>	Gerichtliche Feststellung, ob die Arrestforderung beweisbar mit einer Schuldanerkennung bzw. einer öffentlichen Urkunde besteht, Art. 82 SchKG.	Gerichtliche Feststellung, ob die Arrestforderung beweisbar mit einem in- oder ausländischen Urteil eines staatlichen Gerichtes oder eines Schiedsgerichtes, einem Urteilssurrogat oder einer öffentlichen Urkunde besteht, Art. 80 SchKG (ZPO; IPRG; LugÜ).	Gerichtliche Feststellung, ob die Arrestforderung besteht.	Beschwerde gegen jede Verfügung des Betreibungsamtes im Arrestvollzugsverfahren wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit, Art. 275 i.V.m. Art. 17 SchKG. <sup>13</sup>	Gerichtliche Feststellung, ob Dritte an den arrestierten Vermögenswerten eigene (bessere) Rechte geltend machen können, Art. 275 i.V.m. Art. 106 ff. SchKG.	Gerichtliche Feststellung, ob dem Arrestschuldner oder dem betroffenen Dritten aus einem ungerechtfertigten Arrest ein Schaden entstanden ist, Art. 273 SchKG.
2. Verfahren	Summarisches Verfahren, Art. 251 lit. a ZPO.	Summarisches Verfahren, Art. 251 lit. a ZPO.	Summarisches Verfahren, Art. 251 lit. a ZPO.	Summarisches Verfahren, Art. 251 lit. a ZPO.	Summarisches Verfahren, Art. 251 lit. a ZPO.	Summarisches Verfahren, Art. 251 lit. a ZPO.	Summarisches Verfahren, Art. 251 lit. a ZPO.	Ordentliches oder vereinfachtes Verfahren, Art. 219 ff., Art. 243 ff. ZPO (vgl. auch Art. 257 ZPO).	Bundes- und kantonale rechtliche Verfahrensvorschriften, Art. 20a SchKG.	Ordentliches oder vereinfachtes Verfahren, Art. 219 ff., Art. 243 ff. ZPO	Ordentliches oder vereinfachtes Verfahren, Art. 219 ff., Art. 243 ff. ZPO (vgl. auch Art. 257 ZPO).
3. Sachliche Zuständigkeit	Gemäss kantonalem Recht, Art. 3 und 4 ZPO.	Erstinstanzliches Arrestgericht, Art. 278 Abs. 1 SchKG.	Gemäss kantonalem Recht, Art. 3 und 4 ZPO.	Gemäss kantonalem Recht, Art. 3 und 4 ZPO.	Betreibungsamt.	Gemäss kantonalem Recht, Art. 3 und 4 ZPO.	Gemäss kantonalem Recht, Art. 3 und 4 ZPO.	Gemäss kantonalem Recht, Art. 3 und 4 ZPO.	Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter, Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 SchKG.	Gemäss kantonalem Recht, Art. 3 und 4 ZPO.	Gemäss kantonalem Recht, Art. 3 und 4 ZPO.
4. Örtliche Zuständigkeit	Betreibungsort oder Ort der Vermögensgegenstände, Art. 272 Abs. 1 SchKG (Arrestort). <sup>14</sup>	Arrestort.	Arrestort.	Arrestort.	Ordentlicher oder besonderer Betreibungsort, Art. 46 ff. SchKG.	Im internationalen Verhältnis nach IPRG am ordentlichen oder besonderen Betreibungsort, Art. 84 SchKG.	Ordentlicher oder besonderer Betreibungsort, Art. 84 Abs. 1 SchKG.	Im internationalen Verhältnis nach IPRG, Art. 4, Art. 112 ff. IPRG.	Betreibungsort.	Gerichtsstand gemäss Art. 109 Abs. 1-3 SchKG i.V.m. Art. 46 ZPO.	Im internationalen Verhältnis nach IPRG am Gerichtsstand gemäss IPRG, Art. 112 ff., Art. 129 IPRG.

						<p>Internationalen Verhältnis nach LugÜ am ordentlichen oder besonderen Betreibungsort, Art. 84 Abs. 1 SchKG.<sup>15</sup> Im nationalen Verhältnis am ordentlichen oder besonderen Betreibungsort, Art. 84 Abs. 1 SchKG.</p>		<p>Internationalen Verhältnis nach LugÜ am Gerichtsstand gemäss LugÜ, Art. 2 ff., LugÜ. Im nationalen Verhältnis am Gerichtsstand gemäss ZPO, Art. 9 ff. ZPO.</p>			<p>Internationalen Verhältnis nach LugÜ am Gerichtsstand gemäss LugÜ, Art. 2 ff., Art. 5 Ziff. 3 LugÜ. Im nationalen Verhältnis am Gerichtsstand nach ZPO oder am Arrestort, Art. 9 ff., Art. 36 ZPO, Art. 273 Abs. 2 SchKG.</p>
<p>5. Rechtsbegehren</p>	<p>Es seien sämtliche Vermögensgegenstände des Arrestschuldners, insbesondere Forderungen, Kontokorrentguthaben und Barschaften in in- und ausländischer Währung, Wertschriften, Depots, Edelmetalle, sonstige Vermögenswerte sowie sämtliche Herausgabeansprüche aus Depotverträgen und Treuhandverhältnissen, insbesondere Konto Nr. ... , lautend auf den Namen und/oder Nummern und/oder Decknamen des Arrestschuldners bei der Bank XY (genaue Adresse) zu arretieren, alles soweit arretierbar bis zur Deckung der Arrestforderung von CHF ... nebst Zins zu ... % seit ... sowie der Kosten.</p>	<p>Es sei der Arrestbefehl vom ... (Geschäft Nr. ..., Arrest Nr. ... des Betreibungsamtes ...) aufzuheben [Einsprache durch Arrestschuldner] bzw. es sei der Arrestbefehl vom ... bzgl. der dem Einsprecher gehörenden Gegenstände ... aufzuheben und es seien diese dem Einsprecher gehörenden Vermögenswerte aus dem Arrest zu entlassen [Einsprache durch Dritte]; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzügl. MWSt zu Lasten des Arrestgläubigers.</p>	<p>Es sei der Entscheidung der Vorinstanz vom ... aufzuheben und es sei ein Arrestbefehl gemäss dem vor Vorinstanz gestellten Rechtsbegehren ... zu bewilligen; unter Kostenfolge zu Lasten der Staatskasse.</p>	<p>Es sei der Arrestgläubiger zu verpflichten, bei einer vom Gericht zu bezeichnenden Stelle innert 10 Tagen ab Zustellung des Gerichtsentscheides als Sicherheit für einen allfälligen Schaden des Schuldners [Dritten] aus dem ungerechtfertigten Arrest (...) eine Sicherheitsleistung im Betrag von CHF ... zu deponieren, unter der Androhung, dass der Arrest im Unterlassungsfall dahinfällt; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzügl. MWSt zu Lasten des Arrestgläubigers.</p>	<p>Ordentliches Betreibungsbegehren (für die Arrestforderung) zuzüglich bereits entstandene Arrestkosten, Art. 68 i.V.m. Art. 281 Abs. 2 SchKG.</p>	<p>Es sei in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamtes ... (Zahlungsbefehl vom ...) provisorische Rechtsöffnung für CHF ... nebst Zins zu ... % seit ... und die Arrestkosten von ... zu erteilen, unter Kosten- (inkl. Arrestkosten von CHF ...) und Entschädigungsfolgen zuzügl. MWSt zu Lasten des Beklagten.</p>	<p>1. Es sei das Urteil des Amtsgerichtes ... / des Schiedsgerichtes oder die öffentliche Urkunde ... vom ... für vollstreckbar zu erklären. 2. Es sei in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamtes ... (Zahlungsbefehl vom ...) definitive Rechtsöffnung für CHF ... nebst Zins zu ... % seit ... und die Arrestkosten von ... zu erteilen. 3. Unter Kosten- (inkl. Arrestkosten von CHF ...) und Entschädigungsfolgen zuzügl. MWSt zu Lasten des Beklagten.</p>	<p>1. Es sei der Beklagte zu verpflichten, dem Kläger EUR/CHF ... nebst Zins zu ... % seit ... zu bezahlen (Arrestforderung). 2. Es sei in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamtes ... (Zahlungsbefehl vom ...) der Rechtsvorschlag zu beseitigen, unter Kosten- (inkl. Arrestkosten von CHF ...) und Entschädigungsfolgen zuzügl. MWSt zu Lasten des Beklagten.</p>	<p>1. Es sei (z.B.) der Vollzug des Arrestes Nr. ... (Arrestbefehl des Bezirksgerichtes ... vom ...) durch das Betreibungsamt ... vom ... in Bezug auf folgende vom Arrest erfassten Vermögenswerte ... aufzuheben. 2. Es sei das Betreibungsamt ... anzuweisen, die Vermögenswerte gem. Rechtsbegehren Ziffer 1 aus dem Arrest zu entlassen. 3. Unter Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen gemäss Art. 20a SchKG.</p>	<p>Es sei (z.B.) der Eigentumsanspruch des Klägers an den im Arrest Nr. ... des Betreibungsamtes ... (Arrestbefehl Nr. ... des Bezirksgerichtes ...) gegen den Arrestschuldner ... für eine Forderung von CHF ... (nebst Zinsen und Kosten) arretierten Gegenstände ... Nr. ... im Schätzungswert von CHF ... festzustellen und es seien demzufolge diese Gegenstände aus dem Arrest zu entlassen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzügl. MWSt zu Lasten des Beklagten.</p>	<p>Es sei der Beklagte (Arrestgläubiger) zu verpflichten, dem Kläger (Arrestschuldner/Dritten) CHF ... nebst Zins zu 5% seit ... zu bezahlen; (evtl. es sei die Gerichtskasse anzuweisen, dem Kläger (Arrestschuldner/Dritten) den gerichtlich zugesprochenen Betrag aus der Arrestkaution im Arrestverfahren (Arrestbefehl vom ..., Gesch. Nr. ...) direkt auszus zahlen); unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzügl. MWSt zu Lasten des Beklagten.</p>
<p>6. Vorschuss für Gerichtskosten und Parteientschädigung</p>	<p>Vorschuss durch Arrestgläubiger für Gerichtskosten sowie je nach Kanton Gebühren des Betreibungsamtes, Art. 98 ZPO, Art. 21 GebV SchKG, vgl. Art. 101 Abs. 2 ZPO.</p>	<p>Vorschuss durch Arrestgläubiger für Gerichtskosten, Art. 98 ZPO. Im Weiterzugsverfahren gemäss Art. 278 Abs. 3 SchKG Vorschuss durch die Partei, die das Beschwerdeverfahren anstrengt (Arrestgläubiger,</p>	<p>Vorschuss durch Arrestgläubiger für Gerichtskosten, Art. 98 ZPO.</p>	<p>Vorschuss durch Arrestschuldner/Dritte für Gerichtskosten, Art. 98 ZPO. Im Weiterzugsverfahren gemäss Art. 278 Abs. 3 SchKG Vorschuss durch die Partei, die das Beschwerdeverfahren anstrengt (Arrestgläubiger,</p>	<p>Vorschuss durch Arrestgläubiger für Betreibungskosten, Art. 68 Abs. 1 SchKG.</p>	<p>Vorschuss durch Arrestgläubiger für Rechtsöffnungsgebühr, Art. 49 Abs. 2 GebV SchKG. Kein Vorschuss für Parteientenschädigung, Art. 99 Abs. 3 lit. c ZPO.</p>	<p>Vorschuss durch Arrestgläubiger für Rechtsöffnungsgebühr, Art. 49 Abs. 2 GebV SchKG. Vorschuss durch Arrestgläubiger für Gerichtskosten für das Exequaturverfahren, Art. 98 ZPO, Art. 52 LugÜ. Keine</p>	<p>Vorschuss durch Arrestgläubiger für Gerichtskosten und Parteientenschädigung, Art. 98 f. ZPO.</p>	<p>Nein.</p>	<p>Vorschuss durch klagende Partei für Gerichtskosten und Parteientenschädigung, Art. 98 f. ZPO.</p>	<p>Vorschuss durch Arrestschuldner/Dritte für Gerichtskosten und Parteientenschädigung, Art. 98 f. ZPO.</p>

7. Arrestkaution (Sicherheitsleistung), Art. 273 SchKG	Festsetzung durch das Gericht (Kann-Vorschrift), abhängig vom möglichen Schaden des Arrestschuldners oder eines betroffenen Dritten durch einen ungerechtfertigten Arrest.	Arrestschuldner, Dritte). Kein Vorschuss für Parteientschädigung, Art. 99 Abs. 3 lit. c ZPO.	Festsetzung, Reduktion oder Erhöhung durch das Gericht (Kann-Vorschrift).	Arrestschuldner, Dritter). Keine Sicherheitsleistung für Parteientschädigung, Art. 99 Abs. 3 lit. c ZPO.			Sicherheitsleistung für Parteientschädigung, Art. 99 Abs. 3 lit. c ZPO.				
8. Kosten (CHF) <sup>18</sup>	40–2000, Art. 48 GebV SchKG. 10–400, je nach Kanton Gebühren des Betriebsamtes, Art. 20 GebV SchKG.	40–2000, Art. 48 GebV SchKG. 60–3000, Art. 48 i.V.m. Art. 61 GebV SchKG im Weiterzugsverfahren.	60–3000, Art. 48 i.V.m. Art. 61 GebV SchKG.	40–2000, Art. 48 GebV SchKG. 60–3000, Art. 48 i.V.m. Art. 61 GebV SchKG im Weiterzugsverfahren.	7–400, Art. 16 GebV SchKG.	40–2000, Art. 48 GebV SchKG.	40–2000 für das Rechtsöffnungsverfahren, Art. 48 GebV SchKG. Gemäss kantonalem Gebührentarif für das Exequaturverfahren (IPRG) und gemäss Art. 52 LugÜ für LugÜ-Entscheide.	Gemäss kantonalem Gebührentarif.	Im Kanton grundsätzlich kostenlos, Art. 20a Abs. 2 SchKG, Art. 61 f. GebV SchKG.	Gemäss kantonalem Gebührentarif.	Gemäss kantonalem Gebührentarif.
9. Parteientschädigung	Nein.	Ja, im Einsprache- und Weiterzugsverfahren, gemäss kantonalem Gebührentarif, Art. 105 ZPO.	Nein.	Ja, gemäss kantonalem Gebührentarif, Art. 105 ZPO.	Ja, gemäss kantonalem Gebührentarif, Art. 105 ZPO.	Ja, gemäss kantonalem Gebührentarif, Art. 105 ZPO.	Ja, gemäss kantonalem Gebührentarif, Art. 105 ZPO.	Ja, gemäss kantonalem Gebührentarif, Art. 105 ZPO.	Im Kanton grundsätzlich keine Entschädigung, Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG.	Ja, gemäss kantonalem Gebührentarif, Art. 105 ZPO.	Ja, gemäss kantonalem Gebührentarif, Art. 105 ZPO.
10. Rechtsmittel <sup>19</sup>	Vgl. Spalten «Einsprache gegen Arrestbewilligung» und «Rechtsmittel gegen Arrestverweigerung».	Beschwerde an obere kantonale Instanz, Art. 278 Abs. 3 ZPO i.V.m. Art. 309 lit. b ZPO. Beschwerde an ZPO; vgl. Art. 327a ZPO. Beschwerde an Bundesgericht, Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG.	Beschwerde an obere kantonale Instanz, Art. 309 lit. b Ziff. 6 i.V.m. Art. 319 lit. a ZPO. Beschwerde an Bundesgericht, Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG.	Beschwerde an obere kantonale Instanz, Art. 309 lit. b Ziff. 6 i.V.m. Art. 319 lit. a ZPO. Beschwerde an Bundesgericht, Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG.	Beschwerde an obere kantonale Instanz, Art. 309 lit. b Ziff. 3 i.V.m. Art. 319 lit. a ZPO. Beschwerde an Bundesgericht, Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG.	Beschwerde an obere kantonale Instanz, Art. 309 lit. b Ziff. 3 i.V.m. Art. 319 lit. a ZPO. Beschwerde an Bundesgericht, Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG.	Beschwerde an obere kantonale Instanz, Art. 308 bzw. Art. 319 ZPO. Beschwerde an Bundesgericht, Art. 72 Abs. 1 BGG.	Beschwerde an die untere und – soweit vorhanden – obere kantonale Aufsichtsbehörde, Art. 17 ff. SchKG. Beschwerde an Bundesgericht, Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG.	Berufung oder Beschwerde an obere kantonale Instanz, Art. 308 bzw. Art. 319 ZPO. Beschwerde an Bundesgericht, Art. 72 Abs. 1 BGG.	Berufung oder Beschwerde an obere kantonale Instanz, Art. 308 bzw. Art. 319 ZPO. Beschwerde an Bundesgericht, Art. 72 Abs. 1 BGG.	Berufung oder Beschwerde an obere kantonale Instanz, Art. 308 bzw. Art. 319 ZPO. Beschwerde an Bundesgericht, Art. 72 Abs. 1 BGG.

\*Diese Übersicht basiert auf einer Tabelle im Artikel von Felix C. Meier-Dieterle, «Formelles Arrestrecht – eine Checkliste», AJP 2002 1224 ff. Einen Überblick über die anwendbaren Gesetzesnormen im Arrestrecht, über Literatur und Entscheide findet sich auf der Know-how Datenbank [www.arrestpraxis.ch](http://www.arrestpraxis.ch).

- 1 Grundsätzlich können nur Vermögensgegenstände des Arrestschuldners in eine Zwangsvollstreckung einbezogen werden. Ausnahmsweise wird aber Vermögen von Drittpersonen einbezogen (Durchgriff).
- 2 Botschaft zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des revidierten Übereinkommens von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 18. Februar 2009, BBl 2009 1822 f.
- 3 Ein Titelarrest ist immer zulässig bei schweizerischen definitiven Rechtsöffnungstiteln und bei allen ausländischen Gerichts- und Schiedsgerichtsentscheidungen (BGE 139 III 135 = Pra 2013 Nr. 69) sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden.
- 4 Bei einem Arrest gegen einen fremden Staat (Staatenarrest) sind neben den allgemeinen Arrestvoraussetzungen zusätzlich die völkerrechtlichen Grundsätze der beschränkten Immunität zu berücksichtigen (BGE 106 Ia 142).
- 5 Im Arrestbewilligungsverfahren wird definitiv entschieden, ob Vermögenswerte durch das Arrestgericht arretiert werden.
- 6 Im Arrestprosequierungsverfahren wird definitiv entschieden, ob für die Forderung des Arrestgläubigers die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden kann. Sämtliche Prosequierungsschritte müssen grundsätzlich innert zehn Tagen erfolgen, Art. 279 SchKG.
- 7 Im Arrestvollzugsverfahren vollzieht das Betreibungsamt den Arrestbefehl des Gerichts.
- 8 Im Widerspruchsverfahren wird definitiv entschieden, welche Vermögensgegenstände unter Arrest verbleiben. Im Schadenersatzverfahren wird entschieden, ob der Arrestgläubiger dem Arrestschuldner oder einem Dritten für einen ungerechtfertigten Arrest einen Schadenersatz bezahlen muss.
- 9 Im Bereich des LugÜ ist umstritten, ob a) eine Arrestbewilligung zwingend eine Vollstreckbarerklärung voraussetzt oder eine vorfrageweise Prüfung der Vollstreckbarerklärung genügt, b) wie das Arrestgericht entscheiden muss, falls eine Vollstreckbarerklärung erforderlich ist, diesbezüglich aber kein Antrag gestellt wurde (Dispositionsmaxime) und c) bei Vorliegen eines ausländischen Entscheides ein Arrest nur auf Art. 271 Abs. 1 Ziffer 6 SchKG gestützt werden oder gleichzeitig ein Ausländerarrest gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziffer 4 SchKG bewilligt werden kann; vgl. [www.arrestpraxis.ch](http://www.arrestpraxis.ch) – Entscheide zu Art. 271 Abs. 1 Ziffer 4 u. 6 SchKG.
- 10 Ein Arrest ist eine vorsorgliche Massnahme, BGE 133 III 589.
- 11 Bei einem Arrest gestützt auf einen LugÜ-Entscheid ist eine Arrestkaution unzulässig.
- 12 Im LugÜ-Bereich ist umstritten, ob eine Prosequierung durch Betreibung am Ort der Vermögensgegenstände zulässig ist (Art. 52 SchKG).
- 13 Die Kompetenzen des Betreibungsamtes sind beschränkt, BGE 129 III 203=Pra 2003 Nr. 140.
- 14 Am Arrestort können seit der Revision per 1.1.2011 Vermögenswerte des Arrestschuldners in der gesamten Schweiz arretiert werden.
- 15 BGE 136 III 566.
- 16 Falls sich die Forderung auf ein ausländisches Urteil stützt und der Arrestgläubiger die Vollstreckbarerklärung verlangt, vgl. FN 9.
- 17 Der Arrestgläubiger bleibt auch im Einspracheverfahren in der Klägerstellung, ZR 2002 Nr. 4.
- 18 Die GebV SchKG findet Anwendung (SR 281.35, BGE 139 III 195).
- 19 Die Beschwerdegründe sind bei Beschwerden an das Bundesgericht über vorsorgliche Massnahmen beschränkt, Art. 98 BGG.

VISCHER AG

Schützengasse 1 Postfach 1230 CH-8021 Zürich  
Tel +41 58 211 34 00 Fax +41 58 211 34 10

Aeschenvorstadt 4 Postfach 526 CH-4010 Basel  
Tel +41 58 211 33 00 Fax +41 58 211 33 10

[www.vischer.com](http://www.vischer.com)  
[www.arrestpraxis.ch](http://www.arrestpraxis.ch)